

99010019020005, 99010019020005

# Aufenthaltserlaubnis verlängern zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studium

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231441021/L100039>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99010019020005, 99010019020005                                                                                                                         |
| Leistungsbezeichnung I    | Aufenthaltserlaubnis verlängern zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studium                                                                 |
| Leistungsbezeichnung II   |                                                                                                                                                        |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                                                 |
| Quellredaktion            | Rheinland-Pfalz                                                                                                                                        |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                            |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)                                                                                                                          |
| Begriffe im Kontext       | Aufenthaltserlaubnis, Studium, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltstitel, Internationale Schutzberechtigte, Studium, Bildungseinrichtung |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                        |
| Leistungsgruppierung      | Aufenthaltstitel (010)                                                                                                                                 |
| Verrichtungskennung       | Verlängerung (020)                                                                                                                                     |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Lagen Portalverbund           | Einwanderung (1080100)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben am       | 01.09.2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Fachlich freigegeben durch    | Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a>                                                                                                                                                                           |
| Teaser                        | Sie können Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums vor Ablauf ihrer Geltungsdauer verlängern lassen , wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Volltext                      | <p>Die Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des verpflichtenden Studienabschnitts oder des Austauschprogramms verlängert, der/das in Deutschland durchgeführt wird.</p> <p>Für die Verlängerung der Ihrer Aufenthaltserlaubnis gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Insbesondere soll Ihr Lebensunterhalt für die Dauer des Studiums in Deutschland gesichert sein.</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bereits ausgeschlossen wurde.</p> |
| Erforderliche Unterlagen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pass oder Passersatz</li> <li>• Aktuelles biometrisches Foto</li> <li>• Bestehender Aufenthaltstitel</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## Modul

## Sachverhalt

- Nachweise zum Lebensunterhalt (z.B. Sperrkonto bei einer deutschen Bank, Stipendienbescheinigung oder Verpflichtungserklärung)
- Nachweis über Studium in Deutschland
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Mietvertrag

## Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie die gültige Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums nach § 16b Absatz 7 Aufenthaltsgesetz.
- Die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
- Sie können einen Studienplatz nachweisen.

## Kosten

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums für international Schutzberechtigte
- für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten: EUR 96
- für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten: EUR 93
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

## Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin.

## Modul

## Sachverhalt

- Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Gesprächstermin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung der eAT- Karte genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT- Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie eAT- Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde

## Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen

## Frist

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis
- Widerspruchsfrist: 1 Monat

## weiterführende Informationen

- Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.  
Telefon: 030 1815-1111  
Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr  
Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland  
<<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>>

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung  
Verlängerung zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums

## Modul

## Sachverhalt

- Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums wird verlängert, wenn ihre Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft und der verpflichtende Studienabschnitt in Deutschland über ihre Geltungsdauer hinaus fortgesetzt werden soll.
- Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Befristung zu beantragen.
- Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorlagen, auch weiterhin vorliegen.
- Bei der Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis erneut befristet.
- Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, die Verlängerung bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen wurde.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur persönlich möglich.
- Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

### Formulare

- Formulare: behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten.
- Onlineverfahren vereinzelt möglich

### Ursprungsportal

Extend residence permit to continue studying abroad in the EU, Aufenthaltserlaubnis verlängern zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studium